

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 1 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------	---------------------------------------	--

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Translation Studies for Information Technologies
der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim**

vom 12. August 2016

Aufgrund von § 32 Absatz 1, Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Februar 2019 und der Senat der Hochschule Mannheim am 25. April 2019 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Translation Studies for Information Technologies vom 28.Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 30. September 2003, S. 649 ff.), zuletzt geändert am 12. August 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg Nr. 12/2016 vom 20.09.2016, S. 673 ff.) beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat seine Zustimmung am 17. Mai 2019 erteilt und der Rektor der Hochschule Mannheim hat seine Zustimmung am 21. Mai 2019 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten von Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Auslandsaufenthalt/Praktikum
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 22 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 2 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------	---------------------------------------	--

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Studienganges sind eine Zielsprache Englisch in Beziehung zur Ausgangssprache Deutsch sowie Sprach- und Übersetzungswissenschaft mit Schwerpunkt auf übersetzungsbezogener Textlinguistik und Übersetzungstechnologie. Bereiche der Informationstechnologie und Ingenieurwissenschaft stellen den zweiten Teil des Curriculums. Der Bachelorstudiengang soll die Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, der sie insbesondere zur Übersetzung technischer Texte befähigt.
- (2) Durch die Prüfung zum "Bachelor of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches "Translation Studies for Information Technologies" beherrschen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleihen die Universität Heidelberg sowie die Hochschule Mannheim den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Das Lehrangebot des Bachelorstudiums erstreckt sich über sechs Semester, dabei ist die Dauer der Vorlesungszeit in Heidelberg im sechsten Semester auf zwei Monate begrenzt. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Während des Studiums ist ein mindestens sechswöchiges Praktikum im In- oder Ausland oder ein studienbezogener Auslandsaufenthalt in einem Land mit Englisch als Landessprache zu absolvieren (siehe auch § 12 und Anlage 2 „Übergreifende Kompetenzen“).
- (3) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - 1. Einführung in Theorien, Methoden und die Praxis der Übersetzungswissenschaft
 - 2. Informatik

Die erfolgreiche Teilnahme umfasst zu 1. eine Klausur von 60 Minuten Dauer und zu 2. eine Klausur von 120 Minuten Dauer, die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

- (4) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 3 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------	---------------------------------------	--

- (5) Die Orientierungsprüfung ist vorgezogener Teil der Bachelorprüfung.
- (6) Prüfungs- und Unterrichtssprachen sind Englisch und Deutsch.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
 - Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen entsprechend der in ihrem jeweiligen Studiengang geforderten Anzahl auswählen können;
 - Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Hochschullehrern (je 1 vom Institut für Übersetzen und Dolmetschen und von der Hochschule Mannheim) und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss kann auch ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg sowie vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik der Hochschule Mannheim auf jeweils drei Jahre bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein. Die Hochschullehrer müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er berichtet den jeweiligen Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder auf einen hauptamtlich Lehrenden des Instituts für

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 4 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------	---------------------------------------	--

Übersetzen und Dolmetschen bzw. der Hochschule Mannheim übertragen. Der Prüfungsausschuss kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder auf einen hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen bzw. der Hochschule Mannheim jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur mit Einverständnis des Prüflings teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg bzw. der Hochschule Mannheim zu Prüfenden bestellt werden.

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 5 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------	---------------------------------------	--

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Orientierungsprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fach- bzw. Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.
- (7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 - 1.zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - 2.die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - 3.die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
 Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.
- (8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 6 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------	---------------------------------------	--

die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 7 entsprechend.

- (9) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Absatz 3.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. In Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für behinderte oder chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen,
 2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form),
 3. die Bachelorarbeit,

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 7 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------	---------------------------------------	--

4. die mündliche Abschlussprüfung.

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt je nach Lehrveranstaltung zwischen 10 und 30 Minuten.
- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 8 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------	---------------------------------------	--

Prozent entspricht	Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.
- (5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungsleistungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

§ 12 Auslandsaufenthalt/Praktikum

- (1) In den Studiengang ist gemäß § 3 Abs. 2 ein Auslandsaufenthalt bzw. Praktikum im Umfang von 6 Wochen integriert, der bzw. das in der Regel nach der Vorlesungszeit des 4. Semesters zu absolvieren ist.
- (2) Über den Auslandsaufenthalt bzw. das Praktikum ist von den Studierenden ein Bericht zu erstellen sowie ein Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle vorzulegen bzw. der Nachweis des Auslandsaufenthalts zu führen. Auf der Grundlage des Praxisberichts und des Tätigkeitsnachweises bzw. des Nachweises des Auslandsaufenthalts wird entschieden, ob die Studierenden den Auslandsaufenthalt bzw. das Praktikum erfolgreich abgeleistet haben.
- (3) Die Beschaffung eines Platzes für den Auslandsaufenthalt bzw. das Praktikum obliegt grundsätzlich den Studierenden. Vor Antritt des Praktikums bzw. Auslandsaufenthalts ist die Wahl des Studierenden zur Klärung der notwendigen Nachweise für die Anerkennung mit dem zuständigen Studienberater abzusprechen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 9 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------	---------------------------------------	--

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für die beiden Teilbereiche des Studiums (1. die übersetzungswissenschaftlichen und fachsprachlichen Module am Institut für Übersetzen und Dolmetschen im fachwissenschaftlichen Spektrum der *Translation Studies* und 2. die ingenieurwissenschaftlichen Module der fachwissenschaftlichen Ausbildung im Bereich der *Information Technologies* an der Hochschule Mannheim) gibt es jeweils eine Fachnote. Diese berechnen sich aus den Modulnoten der ihnen zugehörigen Module, die entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet werden.
- (4) Die Modulendnoten, Fachnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

- (5) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die ungerundeten Noten für die Bachelorarbeit, für die mündliche Abschlussprüfung, für den übersetzungswissenschaftlichen Studienteil am Institut für Übersetzen und Dolmetschen (studienbegleitend erbrachte Prüfungsleistungen = Fachnote 1) und für den ingenieurwissenschaftlichen Studienteil an der Hochschule Mannheim (studienbegleitend erbrachte Prüfungsleistungen = Fachnote 2) herangezogen und entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Die Noten der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden dabei doppelt gewichtet.
- (6) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-NOTE) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu Prüfungen im Bachelorstudiengang "Translation Studies for Information Technologies" kann nur zugelassen werden, wer

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 10 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------	---------------------------------------	---

1. an der Universität Heidelberg und an der Hochschule Mannheim für den Bachelorstudiengang "Translation Studies for Information Technologies" eingeschrieben ist und
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang "Translation Studies for Information Technologies" nicht verloren hat.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.
- (3) Vor der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind zusätzlich Nachweise vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. die erfolgreich bestandenen Prüfungen im Rahmen der in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von 140 Leistungspunkten,
 3. das erfolgreich absolvierte Praktikum bzw. den erfolgreich absolvierten Auslandsaufenthalt.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn
1. alle übrigen Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 erfolgreich abgeschlossen sind,
 2. 20 Leistungspunkte im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen gemäß Anlage 2 erworben sind und
 3. die Bachelorarbeit abgegeben wurde.

§ 15 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelorstudiengang "Translation Studies for Information Technologies" bereits eine Orientierungsprüfung oder eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 11 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------	---------------------------------------	---

1. die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung im Studiengang "Translation Studies for Information Technologies" endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den Prüfungen zu den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen (Module),
2. der Bachelorarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die in Anlage 1 aufgelisteten Prüfungsoptionen sind die Regel; Abweichungen können auf Antrag des Dozenten vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Art und Dauer der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der "Translation Studies for Information Technologies" selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt 9 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 12 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------	---------------------------------------	---

hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von neuem.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in als gedrucktes Exemplar sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung im Umfang von ca. 5-10% des Gesamtumfangs der Bachelorarbeit enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und alle Übernahmen aus der angegebenen Literatur als solche kenntlich gemacht und mit Quellennachweisen versehen hat. Die Feststellung eines Plagiats erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit gilt in diesem Falle als nicht bestanden. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 17 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Durch die mündliche Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in einem Gespräch verteidigen kann.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung umfasst etwa 45 Minuten, in denen die Bachelorarbeit vorgestellt und verteidigt werden soll. Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist, dass die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bache-

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 13 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------	---------------------------------------	---

lorarbeit stattfinden. Bei Versäumen dieser Frist wird die mündliche Abschlussprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Die mündliche Prüfungsleistung wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Note wird von den Prüfenden festgesetzt; bei Abweichungen gilt das arithmetische Mittel. Der Prüfling kann Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Die Berechnung der Fachnoten erfolgt gemäß § 13 Abs. 3; die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13 Abs. 5.

§ 21 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zwei Mal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Für eine zweite Wiederholung (Drittversuch) von Prüfungsleistungen wird die Inanspruchnahme einer Studienfachberatung durch die für das Modul zuständige Hochschule dringend empfohlen. Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung, der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 22 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelorarbeit aufgenommen. Auf Antrag wird die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von den Dekanen der bei-

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 14 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------	---------------------------------------	---

den beteiligten Fakultäten zu unterzeichnen.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg, dem Dekan der Fakultät für Elektrotechnik der Hochschule Mannheim und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Hochschule Mannheim und der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg versehen.
- (3) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Vor Abschluss des Prüfungsverfahrens sind dem Prüfling auf Antrag Teilergebnisse der Prüfung mitzuteilen.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der Einsichtnahme.

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 15 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------------	---	---

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 17. Mai 2019

Mannheim, den 21. Mai 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prof. Dr. Thomas Schüssler
Rektor in Vertretung

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 16 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------	---------------------------------------	---

Anlage 1

Das Studium erstreckt sich auf folgende Module:

a. übersetzungswissenschaftliche und fachsprachliche Module am Institut für Übersetzen und Dolmetschen im fachwissenschaftlichen Spektrum der *Translation Studies* im Umfang von 52 SWS und 73 LP:

- Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Übersetzungswissenschaft
- Modul 2: Grundlagen der wissenschaftlichen Fachübersetzung
- Modul 3: Fachübersetzen I
- Modul 4: Fachübersetzen II
- Modul 5a: Erweiterung der sprachlichen Kompetenz
- Modul 5b: Erweiterung der fachlichen Kompetenz
- Modul 6: Terminologie I
- Modul 7: Terminologie II
- Modul 8: Softwarelokalisierung

b. ingenieurwissenschaftliche Module der fachwissenschaftlichen Ausbildung im Bereich der *Information Technologies* an der Hochschule Mannheim im Umfang von 50 SWS und 71 LP:

- Modul 9: Informatik
- Modul 10: Theorie der Informatik und Mathematik
- Modul 11: Grundlagen der Kommunikationstechnik
- Modul 12: Projektmanagement und Softwareengineering
- Modul 13: Internetanwendungen und Computernetze
- Modul 14: Elektrotechnik und Gebäudeautomation mit KNX
- Modul 15: Gebäudeautomation mit LON
- Modul 16: Automatisierungstechnik

c. Gemeinsames Angebot

- Modul 17: Übergreifende Kompetenzen (20 LP)
- Modul 18: Kolloquium (Vorbereitung BA-Arbeit) (2 SWS, 2 LP)
- Modul 19: BA-Arbeit (12 LP)
- Modul 20: Mündliche Abschlussprüfung (2 LP)

Summe: 180 LP/CP

Legende:

- Spr = Sprache (D = Deutsch; E = Englisch, F = Französisch; S = Spanisch)
 LNW = Leistungsnachweis
 K = Klausur
 L = Labor (das erfolgreiche Absolvieren des Labors ist Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Klausur)
 P = Programm mit Dokumentation
 K, Ü = Klausur, Übung (Labor)
 OP = Oral presentation, mündliche Präsentation
 ES = wissenschaftlicher Essay
 Übs. = Übersetzungen
 T = Testat
 SWS = Semesterwochenstunden
 Sem = Semester
 LP/CP = Leistungspunkte/Credit Points
 VL = Vorlesung
 Ü = Übung
 S = Seminar

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 17 Auflage - Seitenzahl
-------------------------	-------------------------------	---------------------------------

(a) Studienanteile der fachwissenschaftlich-technischen Übersetzung am Institut für Übersetzen und Dolmetschen

1. Modul: Grundlagen der Übersetzungswissenschaft (Pflichtmodul)

Veranstaltung	Form	SWS	LP/CP	Sem	Spr	LNw
Einführung in Theorien, Methoden und Praxis der Übersetzungswissenschaft mit Schwerpunkt im Bereich der Übersetzung fachsprachlich-technischer Texte	VL	2	3	1.	D	K
Modern translation theories and their application to translating technical texts	Ü	2	2	1.	E	OP/K/E S
Einführung in die Modelle der Sprach- und Übersetzungswissenschaft und Anwendung auf technische Übersetzung	S	2	5	2.	D	OP + ES
		6 SWS	10 LP/CP			

2. Modul: Grundlagen der wissenschaftlichen Fachübersetzung (Pflichtmodul)

Veranstaltung	Form	SWS	LP/CP	Sem	Spr	LNw
Medientechnische Grundlagen der Fachübersetzung I (Datenbanken, Terminologieverwaltungssysteme, Translation Memory-Systeme, Textanalyseprogramme etc.)	Ü	2	2	1.	D	OP/K/E S
Medientechnische Grundlagen der Fachübersetzung II (Maschinelle Übersetzung, Korpusanalyse)	Ü	2	2	2.	D	OP/K/E S
Einführung in die übersetzungsbezogene Textlinguistik: Fachtextsorten der fachsprachlich-technischen Übersetzung	S	2	5	3.	D	OP + ES
		6 SWS	9 LP/CP			

3. Modul: Fachübersetzen I (B-Sprache) (Pflichtmodul)

Veranstaltung	Form	SWS	LP/CP	Sem	Spr	LNw
Fachübersetzen I: Anleitungstexte E-D	Ü	2	3	1.	D	Übs.
Fachübersetzen II: Instruction Manuals D-E	Ü	2	3	1.	E	Übs.
Fachübersetzen III: Web publishing E-D	Ü	2	3	2.	D	Übs.
Fachübersetzen IV: Web publishing D-E	Ü	2	3	3.	E	Übs.
		8 SWS	12 LP/CP			

4. Modul: Fachübersetzen II (B-Sprache) (Pflichtmodul)

Veranstaltung	Form	SWS	LP/CP	Sem	Spr	LNw
Fachübersetzen V: Elektrotechnik E-D	Ü	2	3	4.	D	Übs.
Fachübersetzung VI: IT and electronics D-E	Ü	2	3	5.	E	Übs.
Fachübersetzung VII: Fachtexte Informatik E-D	Ü	2*	3	6.	D	Übs.
		6 SWS	9 LP/CP			

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 18 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------	---------------------------------------	---

*Auf Grund der verkürzten Vorlesungszeit sind die Kontaktzeiten bei Veranstaltungen im 6. Semester entsprechend reduziert.

5a. Modul: Erweiterung der sprachlichen Kompetenz (Französisch oder Spanisch) (Wahlpflichtmodul) *

Veranstaltung	Form	SWS	LP/CP	Sem	Spr	LNw
Übersetzungsbezogene Textproduktion I	Ü	2	2	2.	F/S	OP/ES
Übersetzungsbezogene Textproduktion II	Ü	2	2	3.	F/S	OP/ES
Übersetzen allgemeinsprachlicher Texte (ins Deutsche)	Ü	2	3	4.	D	Übs.
Fachübersetzen (ins Deutsche)	Ü	2	3	5.	D	Übs.
		8 SWS	10 LP/CP			

* Voraussetzung für die Wahl des Moduls 5a ist der Nachweis von Französisch- bzw. Spanischkenntnissen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

5b. Modul: Erweiterung der fachlichen Kompetenz* (Wahlpflichtmodul)

Veranstaltung	Form	SWS	LP/CP	Sem	Spr	LNw
Ergänzungsfach	Ü	2	2	2.	D	K
Ergänzungsfach	Ü	2	2	3.	D	K
Ergänzungsfach	Ü	2	3	4.	D	K
Fachübersetzen Englisch-Deutsch in dem/den zugehörigen Ergänzungsfach-/fächern	Ü	2	3	5.	D	Übs.
		8 SWS	10 LP/CP			

* je nach Fächerangebot in der Regel Jura, Wirtschaft oder Medizin

6. Modul: Terminologie I (Pflichtmodul)

Veranstaltung	Form	SWS	LP/CP	Sem	Spr	LNw
Grundlagen der mehrsprachigen übersetzungsbezogenen Terminologiearbeit	Ü	2	2	3.	D	Übs. /OP/K
Terminologie von Datenbanken, Terminologieverwaltungssystemen und Translation Memory-Systemen	Ü	2	2	3.	D	Übs. /OP/K
Angewandte Terminologiearbeit I	Ü	2	3	4.	D	Übs. /OP/K
		6 SWS	7 LP/CP			

7. Modul: Terminologie II (Pflichtmodul)

Veranstaltung	Form	SWS	LP/CP	Sem	Spr	LNw
Angewandte Terminologiearbeit II	Ü	2	3	5.	D	Übs. /OP/ES
Projektbezogene Terminologiearbeit – Seminar Lexikografie und Terminologie	S	2*	5	6.	D	OP + ES
		4 SWS	8 LP/CP			

*Auf Grund der verkürzten Vorlesungszeit sind die Kontaktzeiten bei Veranstaltungen im 6. Semester entsprechend reduziert.

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 19 Auflage - Seitenzahl
-------------------------	-------------------------------	---------------------------------

8. Modul: Softwarelokalisierung (Pflichtmodul)

Veranstaltung	Form	SWS	LP/CP	Sem	Spr	LNw
Grundlagen der Softwarelokalisierung	Ü	2	2	4.	D	OP
Softwarelokalisierung E-D	Ü	2	3	5.	D	Übs.
Softwarelokalisierung mit Firmenexkursionen D-E	Ü	4*	3	6.	E	Übs. /OP
		8 SWS	8 LP/CP			

*Auf Grund der verkürzten Vorlesungszeit sind die Kontaktzeiten bei Veranstaltungen im 6. Semester entsprechend reduziert.

(b) Studienanteile der fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Hochschule Mannheim

9. Modul: Informatik (Pflichtmodul)

Veranstaltung	Form	SWS	LP/CP	Sem	Spr	LNw
Informatik 1	VL+Ü	6	8	1.	D/E	K + L
Informatik 2	VL+Ü	6	8	2.	D/E	K + L
		12 SWS	16 LP/CP			

10. Modul: Theorie der Informatik und Mathematik (Pflichtmodul)

Veranstaltung	Form	SWS	LP/CP	Sem	Spr	LNw
Theorie der Informatik und Mathematik	VL+Ü	4	6	1.	D/E	K
		4 SWS	6 LP/CP			

11. Modul: Grundlagen der Kommunikationstechnik (Pflichtmodul)

Veranstaltung	Form	SWS	LP/CP	Sem	Spr	LNw
Grundlagen der Kommunikationstechnik	VL+Ü	4	5	2.	D/E	K + L
		4 SWS	5 LP/CP			

12. Modul: Projektmanagement und Softwareengineering (Pflichtmodul)

Veranstaltung	Form	SWS	LP/CP	Sem	Spr	LNw
Projektmanagement und Softwareengineering	VL+Ü	6	9	3.	D/E	P + OP
		6 SWS	9 LP/CP			

13. Modul: Internetanwendungen und Computernetze (Pflichtmodul)

Veranstaltung	Form	SWS	LP/CP	Sem	Spr	LNw
Internetanwendungen	VL+Ü	4	6	3.	D/E	K + L
Computernetze	VL+Ü	4	6	4.	D/E	K + L
		8 SWS	12 LP/CP			

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 20 Auflage - Seitenzahl
-------------------------	-------------------------------	---------------------------------

14. Modul: Elektrotechnik und Gebäudeautomation mit KNX (Pflichtmodul)

Veranstaltung	Form	SWS	LP/CP	Sem	Spr	LNw
Grundlagen der Elektrotechnik	VL+Ü	2	4	4.	D/E	K + L
Gebäudeautomation mit KNX	VL+Ü	4	5	4.	D/E	K + L
		6 SWS	9 LP/CP			

15. Modul: Gebäudeautomation mit LON (Pflichtmodul)

Veranstaltung	Form	SWS	LP/CP	Sem	Spr	LNw
Gebäudeautomation mit LON	VL+Ü	6	8	5.	E/D	K + L
		6 SWS	8 LP/CP			

16. Modul: Automatisierungstechnik (Pflichtmodul)

Veranstaltung	Form	SWS	LP/CP	Sem	Spr	LNw
Automatisierungstechnik	VL+Ü	4	6	6.	E/D	K + L
		4 SWS	6 LP/CP			

c) Gemeinsames Angebot

17. Modul: Übergreifende Kompetenzen (20 LP) (Wahlpflichtmodul)

siehe Anlage 2

18. Modul: Kolloquium (Pflichtmodul)

Veranstaltung	Form	SWS	LP/CP	Sem	Spr	LNw
Kolloquium (Vorbereitungskurs BA-Arbeit)		2	2	5.	E/D	OP
		2 SWS	2 LP/CP			

19. Modul: BA-Arbeit (12 LP) (Pflichtmodul)

20. Modul: Mündliche Abschlussprüfung (2 LP) (Pflichtmodul)

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 21 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------	---------------------------------------	---

Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen

Gemäß den Empfehlungen des Senats der Universität Heidelberg vom 19. Juli 2005 zählen zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen. Die Übergreifenden Kompetenzen umfassen insbesondere den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten auf den Feldern der Vermittlungskompetenz (u. a. Rhetorik, Präsentation, Moderation, Fachdidaktik, Sprecherziehung) und der interkulturellen und interdisziplinären Studien sowie die Aneignung von Fremdsprachenkenntnissen und berufspraktischen Erfahrungen. Es wird unterschieden zwischen den Bereichen

- Schlüsselkompetenzen (persönlichkeitsbezogene und berufsbezogene; dazu gehören Selbstbestimmungs-, Handlungs-, Lern- und soziale Kompetenzen) und
- Zusatzqualifikationen (allgemeine und berufsbezogene; dazu gehören z.B. Informations-technologien, Medien, besondere berufsbezogene Sprachkompetenzen, Studium Generale, etc.).

Die Anerkennung der unten aufgelisteten (und gegebenenfalls weiteren) Leistungen und die Bewertung mit Leistungspunkten – sofern noch keine vergeben wurden – erfolgt im Rahmen der Vorgaben dieser Prüfungsordnung. Dabei wird für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden 1 Leistungspunkt vergeben.

Für die Anerkennung und Vergabe von Leistungspunkten ist in jedem Fall eine Leistung zu erbringen, die allerdings nicht benotet sein muss; die regelmäßige Teilnahme allein, z.B. am Studium Generale, reicht also für den Erwerb von Leistungspunkten nicht aus.

Die 20 Leistungspunkte müssen aus den beiden Kategorien „Schlüsselkompetenzen“ und „Zusatzqualifikationen“ gesammelt werden; beide Kategorien sollen jeweils einen Umfang von mindestens 5 der insgesamt 20 im Bachelorstudium geforderten LP umfassen.

Die Anrechnung von Leistungen, die vor der Aufnahme des Studiums erbracht wurden, ist bei Vorlage entsprechender Nachweise im Umfang von insgesamt maximal 8 LP möglich. Ausgeschlossen sind dabei Leistungen, die während des Schulbesuchs erbracht wurden.

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen:

A: Schlüsselkompetenzen:

1. Wahlpflicht: Ein berufsbezogenes Praktikum, eine Hospitanz und vergleichbare Formen der erfolgreichen Aneignung von Berufserfahrung werden auf der Basis einer dem für die Anerkennung zuständigen Fachvertreter vorzulegenden Dokumentation (Bewerbungsmappe, dokumentierte Lernerfahrung, Abschlussbericht, Portfolio, Arbeitszeugnis o.ä.), im Fall einer Vollzeitbeschäftigung mit 1,5 LP / Woche, jedoch maximal mit 8 LP pro Praktikum, bewertet. Zu diesem Punkt siehe auch § 12.
2. Wahlpflicht: Studienfachbezogene Aufenthalte der Studierenden im fremdsprachigen Ausland sowie nicht-studienfachbezogene Aufenthalte von mindestens 3 Monaten im fremdsprachigen Ausland können entsprechend den Rahmenvorgaben der Universität Heidelberg auf der Basis einer dem für die Anerkennung zuständigen Fachvertreter vorzulegenden Dokumentation (Lernerfahrung, reflektierter Erfahrungsbericht o.ä.) mit maximal 1,5 LP pro Monat, höchstens aber mit 8 LP, bewertet werden. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Aneignung von Berufserfahrung gemäß Punkt 1 durch ein Praktikum im Ausland, können gesondert angerechnet werden. Zu diesem Punkt siehe auch § 12.
3. Pflicht: Die Veranstaltung „Ethik, Recht und Datenschutz“ aus dem Angebot der Hochschule Mannheim ist verpflichtend zu belegen und wird mit 6 LP bewertet.

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 22 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------	---------------------------------------	---

4. Wahl: Veranstaltungen der Sektion "Sprecherziehung/ Sprechwissenschaft" des Zentralen Sprachlabors (ZSL) mit den Teildisziplinen Sprech- und Stimmbildung, Rhetorische Kommunikation, Sprechkünstlerische Kommunikation, sprechwissenschaftliche Phonetik und Störungen des Kommunikationsprozesses können für den Bereich Übergreifende Kompetenzen anerkannt werden und werden je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit der vom ZSL festgelegten LP-Zahl, jedoch maximal mit 4 LP pro Veranstaltung, bewertet.
5. Wahl: Die Teilnahme an Veranstaltungen/Modulen der Zentralen Studienberatung und des Career Service der Universität Heidelberg oder Angebote der Hochschule Mannheim zum Erwerb von Übergreifenden Kompetenzen (beispielsweise zum Erwerb berufsfeldspezifischer Schlüsselqualifikationen, zum Erwerb von Medienkompetenz, zur didaktischen Ausbildung für Tutoren, zu Präsentieren und wissenschaftlichem Schreiben, zu Zeitmanagement, zu Existenzgründung usw.) kann als solche anerkannt werden und wird bei Vorlage der entsprechenden Nachweise je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit 1 bis insgesamt maximal 8 LP bewertet.
6. Wahl: Durch das Fach überprüfte Projektarbeit in Eigeninitiative der Studierenden (beispielsweise Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer (Firmen)-Exkursion, eines Theaterbesuches, von Interviews mit Kulturschaffenden; Durchführung eines Übersetzerprojektes u.ä.) oder Projektarbeit, die auf die unmittelbar studienrelevante Vermittlung von Medien- und Computerkompetenzen (Notationsprogramme, Bibliographiersoftware, Datenbanken u.ä.) abzielt, wird, nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen bzw. Studienberater und bei Vorlage der entsprechenden Nachweise, je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit 1-4 LP bewertet.
7. Wahl: Künstlerische Projektarbeit, soweit ihr Zeitumfang überprüft werden kann und ein unmittelbarer Bezug zur wissenschaftlichen Ausbildung besteht (Theaterinszenierungen, kreatives Schreiben, u.ä.), wird analog zu Punkt 6 nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen bzw. Studienberater und bei Vorlage entsprechender Nachweise mit 1-4 LP bewertet.

B: Zusatzqualifikationen:

8. Wahl: Der Erwerb von zusätzlichen oder vertiefenden Fremdsprachenkenntnissen (z.B. zur Vorbereitung auf die C-Sprache) während des Studiums, d.h. der Erwerb von Fremdsprachen, die nicht Inhalt des Fachstudiums sind, ist z.B. durch Sprachkurse am Zentralen Sprachlabor der Universität Heidelberg möglich. Die Bewertung mit Leistungspunkten erfolgt je nach geleistetem Arbeitsaufwand des Studierenden entweder durch den Dozenten der Veranstaltung oder durch das anerkennende Fach bei der Vorlage der Leistungsnachweise.
9. Wahl: Alle Lehrveranstaltungen, die im interdisziplinären Pool der geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universität Heidelberg als Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen aufgelistet sind sowie nach Genehmigung ggf. weitere Lehrveranstaltungen der Universität Heidelberg oder der Hochschule Mannheim, können nach Maßgabe des anrechnenden Faches als solche anerkannt werden und werden je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit der vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegten LP-Zahl bewertet. Fachveranstaltungen aus den eigenen Studienfächern sind davon ausgenommen. Insbesondere werden Veranstaltungen zu folgenden Inhalten empfohlen:
- Kurse/ Seminare in der Computerlinguistik (z.B. zu maschineller Übersetzung)
 - Veranstaltungen an der Universität Heidelberg zur Vorbereitung auf das/die Ergänzungsfach/-fächer (je nach Fächerangebot, in der Regel Medizin, Wirtschaft oder Recht)
 - Veranstaltungen an der Hochschule Mannheim aus den Bereichen der Informatik, Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik und Medizinischer Informatik (z.B. Software Engineering und Usability, Datenbanken, Wissensverarbeitung Grundlagen, Betriebliche Anwendungssysteme)

07-14-3 Codiernummer	21.05.2019 letzte Änderung	03 - 23 Auflage - Seitenzahl
---------------------------------	---------------------------------------	---

10. Wahl: Die nachgewiesene, regelmäßige Teilnahme am Studium Generale, Ringvorlesungen, Gastvortragsreihen u.ä. kann nach Maßgabe des anrechnenden Faches auf der Basis eines dem für die Anerkennung zuständigen Fachvertreter vorzulegenden Leistungsnachweises (z.B. Protokoll, kurzer Bericht, Bestätigung der Leistungserbringung durch den Anbieter der Veranstaltung) als Übergreifende Kompetenz anerkannt werden und wird je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit 1 bis 2 LP bewertet.

11. Wahl: Eigene Angebote des IÜD der Universität Heidelberg oder der Fakultät für Elektrotechnik oder der Fakultät für Informatik der Hochschule Mannheim sowie gegebenenfalls auch anderer Einrichtungen der Universität Heidelberg oder der Hochschule Mannheim (z.B. des URZ oder der UB), speziell zum Erwerb fachübergreifender Kompetenzen können anerkannt und je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden, höchstens aber mit jeweils 3 LP, bewertet werden.

Die Auswahl aus dem Angebot liegt in der Verantwortung der Studierenden. Dabei sollten insbesondere auch die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudiengang beachtet werden. Eine Inanspruchnahme von Beratung bei der Auswahl durch die Modulverantwortlichen bzw. die Studienberater ist, wo nicht zwingend vorgeschrieben, generell erwünscht.